

RECHTSANWALT
Dr. EVA GIETZINGER

KAIGASSE 11
5020 SALZBURG
T 0662 84 98 99
F 0662 84 98 99 13

2 Cg 237/96v

An das
Landesgericht Salzburg
Rudolfsplatz 2
5020 Salzburg

Gemeinsame Eintaufstelle
beim Landes- und Bezirksgericht
Salzburg

~~Am 29. MRZ. 2000~~ 29. MRZ. 2000 Uhr
Min.

Klagende Partei:

Ing. Georg Nehring
Schiffergasse 1
5700 Zell am See

~~Stempel~~ fach Haibach. Bett
S 0

vertreten durch:

RA Dr. Eva Gietzinger
Kaigasse 11
5020 Salzburg

Beklagte Partei:

Brigitte Wagner de Fuentefria
San Daniel 243
E-08399 Tordera, Barcelona, Spanien

vertreten durch:

RA Dr. Helmut Buchgraber
Laudongasse 11
1080 Wien

wegen:

S 2,366.171,85 s. A.

1. Antrag auf Ablehnung gemäß § 19 JN
2. In eventu Antrag auf Wiedereinsetzung in
den vorigen Stand gemäß § 146 ZPO

2fach
1 Rubrik
Vollmacht ausgewiesen

Mitarbeiter: cand.iur.Verena Gietzinger
Bankverbindung: Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ. 20404, Konto Nr. 1022227
DVR:0972878

In umseits rubrizierter Rechtssache erhebe ich binnen offener Frist nachstehenden

Ablehnungsantrag

Dr. Franz Schmidbauer wird abgelehnt, weil zureichende Gründe vorliegen, welche seine volle Unbefangenheit in Zweifel ziehen. Ich führe diese Gründe aus wie folgt:

1. Am 20.3.2000 wurden mir die angeforderten Kopien des Strafaktes 27dVr 8264/96 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien zugestellt. Aus dem Verfügbungsbogen des oben genannten Aktes ergibt sich, daß die zuständige Untersuchungsrichterin der Staatsanwaltschaft Wien seit Mai 1998 den Strafakt von Dr. Schmidbauer wegen amtswegiger Wiederaufnahme des Strafverfahrens zurückfordert.

Aus ON 62 im Akt 2 Cg 237/96 vom 08.11.1999 ergibt sich ausdrücklich, daß sich der gegenständliche Strafakt seit 20.01.1998 bei Dr. Schmidbauer befindet. Aus dem Verfügbungsbogen des Strafaktes ist ersichtlich, daß Dr. Schmidbauer entgegen neun richterlichen Anordnungen des Landesgerichtes für Strafsachen den Akt nicht übermittelt hat, sowie daß sich sechs Gerichtsverfügungen nicht mehr im Akt 2 Cg 237/96 befinden. Es sind dies:

- a) richterliche Verfügung vom 11.05.1998
- b) richterliche Verfügung vom 01.12.1998 – schriftlich abgefertigt am 10.12.1998
- c) richterliche Verfügung vom 01.03.1999 – schriftlich abgefertigt am 09.03.1999
- d) richterliche Verfügung vom 01.06.1999 – schriftlich abgefertigt am 07.06.1999
- e) richterliche Verfügung vom 15.07.1999 – schriftlich abgefertigt am 22.07.1999
- f) richterliche Verfügung vom 01.09.1999 – schriftlich abgefertigt am 02.09.1999
- g) richterliche Verfügung vom 13.10.1999 – schriftlich abgefertigt am 15.10.1999
- h) richterliche Verfügung vom 08.11.1999 – schriftlich abgefertigt am 12.11.1999
- i) richterliche Verfügung vom 11.01.2000 – schriftlich abgefertigt am 20.01.2000

Beweis: Verfügbungsbogen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien
27 dVr 8264/96
Akt 2 Cg 237/96

Im angeführten Strafakt befindet sich die einzig unbestritten echte Handschriftprobe, nämlich im Sachverständigengutachten F. Nicponsky des Straflandesgerichtes, welche zur rechtlichen Beurteilung des Sachverhaltes des anhängigen Zivilverfahrens unbedingt erforderlich ist. Diese wurde zurückbehalten und konnte aus diesem Grund der Sachverständige im Zivilverfahren in seinem Gutachten ON 35 vom 10.11.1998 weder das gefälschte Testament „im Original“ noch andere echte Vergleichsschriften zur Gutachtenserstellung heranziehen.

Dieses Vorgehen stellt einen offensichtlichen Verfahrensverstoß sowie eine grobe Aktenwidrigkeit dar und ist geeignet, die Objektivität des Richter Dr. Schmidbauer in Zweifel zu ziehen.

Der Amtsmißbrauch und die Befangenheit von Dr. Schmidbauer wird insbesonders deutlich, bei expliziter Ausführung folgenden Vorgehens:

Seit der Zeugenaussage von Fr. Höfer am 17.4.1998 vor Dr. Schmidbauer wußte dieser, daß nur Fr. Höfer die Fälscherin des Testamentes sein konnte.

Dies ergibt sich aus der Tatsache, daß am 17.4.1998

1. die Testamentsfälschung durch das vorgelegte Gutachten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 13.7.1997 gutachterlich zweifelsfrei festgestellt war.
2. ein "unbekannter Dritter" als Fälscher auszuschließen ist, nachdem Fr. Höfer, die das gefälschte Testament nachweislich vorgelegt hat, vor Dr. Schmidbauer zu Protokoll gegeben hat, dieses "Testament" nicht gefunden zu haben, sondern behauptete dieses G E F Ä L S C H T E Testament D I R E K T und P E R S Ö N L I C H am 10.6.1993 von der Erblasserin ERHALTEN zu haben.

Nachdem das Testament lt. Gutachten gefälscht ist - und daher nicht von der Erblasserin geschrieben wurde - kann das gefälschte Testament auch nicht von der Erblasserin übergeben worden sein.

Demnach wußte Dr. Schmidbauer seit 17.4.1998, daß diese Behauptung nur falsch sein kann und einzig Fr. Höfer der Ursprung des gefälschten Testamentes ist.

Abgesehen von der Tatsache, daß es unmöglich ist, daß die Erblasserin ein - nicht von ihr stammendes - Testament übergeben hätte, kann diese Aussage nicht wahr sein, da sich aus den medizinischen Krankenhausbefunden ergibt, daß die Erblasserin am behaupteten Übergabetag des "Testamentes", dem 10.6.1993, infolge eines Gehirntumors bereits kommunikationsunfähig im Koma lag und danach am 30.7.1993 verstorben ist.

3. Die Tatsache, daß Dr. Schmidbauer sofort die klare strafrechtliche Relevanz dieser Aussage erkannt und darauf reagiert hat, ergibt sich aus dem Protokoll vom

17.4.1998 Seite 9:

zit: "Wenn ich gefragt werde, ob ich mich selbst physisch und psychisch gesund fühle gebe ich an, daß ich dies bejahren kann.

Dazu wird vom Richter angemerkt, daß sich bei der Zeugin in keiner Weise Anzeichen für irgendeine Beeinträchtigung ergeben."

Diese richterliche Feststellung macht nur Sinn um Fr. Höfer als erkannter Täterin offenkundig die Möglichkeit zu nehmen, sich vor dem Strafverfahren mit der Ausrede der altersbedingten Verhandlungsunfähigkeit drücken zu können.

Obwohl Dr. Schmidbauer demnach seit 17.4.1998 eindeutig in Kenntnis der zweifelsfreien Täterschaft von Fr. Höfer ist, hat er sich den neunfachen richterlichen Verfügungen auf Aktenübersendung zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Fr. Höfer erstmals mit 11.5.1998 widersetzt.

Aus dem Strafakt 27 d Vr 8264/96 wußte Dr. Schmidbauer, daß die Täter gut 2 Dutzend unbelastete Immobilien besitzen und ein monatliches Einkommen von mehreren hunderttausend Schillingen beziehen.

Nachdem infolge dieser protokollierten Zeugenaussage vom 17.4.1998 das Schicksal der Testamentsfälscherin Höfer vollständig im Belieben der weiteren Prozeßführung von Dr. Schmidbauer lag, muß die Ursache für die Befangenheit von Dr. Schmidbauer zugunsten der Verdächtigen Fr. Höfer daher zwischen April 1998 und Mai 1998 erstmals erwachsen sein.

Das lange Hinauszögern und die spät anberaumte nächste Verhandlung ergeben nur einen Sinn, wenn man von einem wiederkehrenden Ratengeschäft ausgeht, mit dem sich Dr. Schmidbauer nun den Unbill des kommenden Verfahrens wegen Amtsmißbrauchs und dessen ev. Folgen abgelten lassen will, da er nur aus diesem Grund weiterhin die richterlichen Verfügungen zur Aktenübersendung mißachten kann.

Die Befangenheit von Dr. Schmidbauer steht jedenfalls per 11. Mai 1998 fest und ab diesem Zeitpunkt ist das von ihm geführte Verfahren daher für nichtig zu erklären.

Durch die Festlegung der Nichtigkeit per Mai 1998 bleibt die Zeugenaussage von Fr. Höfer vom 17.4.1998 aufrecht und der Beschuß zur Erstellung des Gegengutachtens in der Verhandlung am 26.6.1998 ist dadurch bereits nichtig.

RECHTSANWALT
Dr. EVA GIETZINGER

Zur Ausführung der weiteren Befangenheitsgründe wird auf die von Ing. Nehring ausgearbeitete Stellungnahme, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Schriftsatzes bildet verwiesen.

2. In eventu wird ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt und dieser wie folgt begründet:

Ich durfte auf die Unbefangenheit des Verhandlungsrichters Dr. Schmidbauer vertrauen und war daher die vorliegende Befangenheit für mich ein unvorhergesehenes Ereignis im Sinne des § 146 ZPO. Erst mit Zugang der Aktenkopien am 20.03.2000 war für mich erkennbar, daß Dr. Schmidbauer seit 11.05.1998 den Aktenübersendungsersuchen des Straflandesgerichtes Wien nicht nachgekommen ist und kann daher erst jetzt der Ablehnungsantrag wegen Befangenheit gemäß § 19 JN gestellt werden.

Beweis: Verfügbungsbogen

Es wird daher beantragt zu erlassen nachstehenden

Beschluß

Dr. Franz Schmidbauer ist in der Rechtssache Ing. Georg Nehring gegen Brigitte Wagner de Fuentefria wegen S 2,366.171,85 s. A., 2 Cg 237/96v wegen Befangenheit ausgeschlossen und wird die Nichtigkeit des Verfahrens zumindest ab 11.05.1998 beantragt.

Salzburg, am 28.03.2000
(nehring_lgsbg1)

Ing. Georg Nehring